

Ersetzt:

GE 41-20 Weisungen des Kirchenrates vom 9. Januar 2017
Vorgeschriebene, jährlich wiederkehrende Kollekten

Weisungen des Kirchenrates

vom 3. Juli 2019

betreffend

Vorgeschriebene, jährlich wiederkehrende Kollekten

1. Zwinglikollekte (seit 1939), zum Neujahrstag

Es werden vor allem Sozialwerke unserer Kirche unterstützt. Jeweils im Juni bestimmt die Synode auf Antrag des Kirchenrates die begünstigte Organisation. Überweisung an die Zentralkasse, IBAN CH54 0900 0000 9000 0455 6.

2. Pfingstkollekte (seit 1899)

Sie ist bestimmt für den protestantisch-kirchlichen Hilfsverein des Kantons St. Gallen. Dieser leitet die Gelder an Kirchen und Kirchgemeinden in der Diaspora weiter, teils über die Vereinigung der protestantisch-kirchlichen Hilfsvereine der Schweiz (s. unter 4. Reformationskollekte). Diese Kollekte kann auch kurz vor oder nach Pfingsten angesetzt werden – vor allem wenn an Pfingsten die Konfirmation gefeiert wird.

Überweisung an den protestantisch-kirchlichen Hilfsverein des Kantons St. Gallen, IBAN CH91 0078 1015 5029 6100 1.

3. Bettagskollekte (seit 1921)

Wie bei der Zwinglikollekte legt die Synode im Juni die begünstigte Organisation fest.

Überweisung an die Zentralkasse, IBAN CH54 0900 0000 9000 0455 6.

4. Reformationskollekte (seit 1899)

Die Protestantische Solidarität Schweiz ist eine Konferenz der EKS (vormals „Ver- ein Protestantische Solidarität Schweiz“) und ist für diese Kollekte verantwortlich. Sie sendet die Aufrufe an alle Pfarrämter; Zweck ist jeweils eine Unterstützung für Bauten von evangelischen Kirchgemeinden der Schweiz in der Diaspora.

Überweisung an den protestantisch-kirchlichen Hilfsverein des Kantons St. Gallen, IBAN CH91 0078 1015 5029 6100 1.

5. Missionskollekte (vgl. Art. 34 KO)

„In der Adventszeit widmen die Kirchgemeinden in besonderer Weise einen Gottesdienst der Mission in aller Welt.“ Die Kollekte dieses Gottesdienstes soll der „mission 21“ in Basel zukommen, allenfalls einem ihrer Trägervereine oder einer mit unserer Kirche verbundenen Missionsgesellschaft (vgl. GE 41-10).

Überweisung direkt an die betreffende Mission. mission 21: IBAN CH84 0900 0000 4042 7116 0.

6. Kollekte für das kantonale Blaue Kreuz (seit 1970)

Die Arbeitsweise des Blauen Kreuzes hat sich stark verändert. Es leistet aber nach wie vor wertvolle Arbeit in der Suchtprävention und bei Beratung und Begleitung von Menschen, die durch Alkoholabhängigkeit betroffen sind.

Überweisung an die Zentralkasse, IBAN CH54 0900 0000 9000 0455 6.

7. Kollekte für den Schweizerischen Fonds für Frauenarbeit (seit 1990)

Der Termin ist frei wählbar. Die Gelder setzt der Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes vor allem für die Arbeit der Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) ein.

Überweisung an die Zentralkasse, IBAN CH54 0900 0000 9000 0455 6.

3. Juli 2019

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet